

Entgegen der viel verbreiteten Meinung, zahlen Ladenbesitzer, Gaststättenbetreiber etc. KEINE Strafe, wenn ein Kunde bei Ihnen ohne Maske herumläuft!

Hier Auszüge aus dem Bußgeldkatalog Bayern:

**Neuer „Corona-Bußgeldkatalog“ für Bayern (Stand: 07.08.2020)**

Verstoß	Sanktion	Wer muss das Bußgeld bezahlen?
Aufenthalt im öffentlichen Raum mit anderen als den zugelassenen Personen	150 €	jede Person ab 14 Jahren
Feiern und/oder Grillen auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen	150 €	jede Person ab 14 Jahren
trotz Verpflichtung kein Schutz- oder Hygienekonzept vorgelegt	5.000 €	Verantwortlicher
Verstoß gegen die Maskenpflicht	150 €	jede Person ab 14 Jahren

Betreiber von Ladengeschäften, die ...		
... nicht sicherstellen, dass grundsätzlich der vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten werden kann	5.000 €	Verantwortlicher
... nicht sicherstellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	5.000 €	Verantwortlicher
... nicht sicherstellen, dass das Personal seiner Maskenpflicht nachkommt	5.000 €	Verantwortlicher
... kein Schutz- und Hygienekonzept oder kein Parkplatzkonzept vorlegen können	5.000 €	Verantwortlicher
Betreiber von Einkaufszentren, die ...		

vollständiger Busgeldkatalog unter: <https://www.bussgeldkatalog.org/corona-bayern/>

**Können Ladenbesitzer ein Hausverbot erteilen, wenn man sich weigert eine Maske zu tragen?**

“Bei Geschäftsräumen, die für den allgemeinen Publikumsverkehr geöffnet sind, wie etwa Supermärkte, Shoppingcenter oder Freizeitanlagen, ist der Hausrechtsinhaber in der Entscheidung, wen er hereinlässt, eingeschränkt. Hier ist die Erteilung von Hausverboten an einen sachlichen Grund geknüpft. Ohne einen solchen Grund kann der Filialleiter eines Supermarktes also nicht einfach einzelne Personen mit einem Hausverbot belegen. Ein sachlicher Grund kann beispielsweise die Begehung eines Ladendiebstahls, Sachbeschädigung oder die Belästigung anderer Kunden sein.“

Quelle: <https://www.anwaltsregister.de/hausverbot>

**Wenn der Ladenbesitzer sich dennoch weigert, verstößt er gegen Grundgesetz Artikel 3**

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Quelle: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>